Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Kammerwoog-Krechelsfels"

Landkreis Birkenfeld vom 16. März 1998

Auf Grund des § 21 Landespflegegesetz (LPflG) vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Kammerwoog-Krechelsfels".

ξ2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 49 ha und umfasst in der

Gemarkung Idar-Oberstein

Flur 65, Flurstücke 1-7, 8/3, 9/3, 10/2, 11/1 (Weg), 12, 14/2, 15, 23, 26/2, 27/3, 28/2, 31, 88 bis 93, 95, 96, 97/1 (Nahe),

Flur 69, Flurstück 7/6,

Flur 72, Flurstück 108/5,

Flur 73, Flurstücke 2/1, 2/2, 2/3, 3/3, 4/3, 3/1, 4/1, 5/1, 7/1, 6/4 (Weg).

Gemarkung Enzweiler

Flur 3, Flurstücke 150/6, 155/1, 156/4, 157/3, 158/2, 159/2, 160 bis 168, 169/2 (Weg), 171/3, 172, 173/4, 177, 178, 179 (Nahe),

Flur 4, Flurstück 265/1 (Nahe).

Über das Naturschutzgebiet gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab 1: 10 000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes ist die Entwicklung und Erhaltung

- 1. der geologisch-morphologischen Eigenart,
- 2. als Standort seltener in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
- 3. als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten und
- 4. aus wissenschaftlichen Gründen.

- (1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 6. Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 8. Steinbrüche, Kies-, Sand- oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen,
- 9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- 10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
- 11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen bzw. zu erweitern,
- 12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
- 13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen,
- 14. Flächen aufzuforsten, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,
- 15. Wald zu roden,
- 16. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
- 17. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
- 18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen.
- 19. wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
- 20. gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,

- 21. Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder ihre Ufer und Flachwasserzonen zu verändern oder auf sonstige Weise in den Wasserhaushalt einzugreifen,
- 22. Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen,
- 23. Wege zu verlassen,
- 24. im bzw. über dem Gebiet Luftsportarten wie Drachenfliegen, Ultraleichtfliegen, Paragliding, Modellflugzeuge oder dergl. zu betreiben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Oberen Landespflegebehörde verboten, im Rahmen von besucherlenkenden Manahmen die Nahe zu überbrücken und dafür notwendige Wege herzustellen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten und Wildfütterungsautomaten,
- 3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Gewässer,
- 4. für die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von bestehenden Energieversorgungsund Fernmeldeeinrichtungen,
- 5. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Schutzzäune, Stützmauern entlang der Liegenschaftsgrenze der Kaserne,
- 6. für die Unterhaltung der B 41.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der Oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

- § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 6 Abfallentsorgungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottplätze oder Autofriedhöfe anlegt,
- § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- § 4 Nr. 8 Steinbrüche, Kies-, Sand- oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt,
- § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt bzw. erweitert,
- § 4 Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
- § 3 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
- § 4 Nr. 14 Flächen aufforstet, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,
- § 4 Nr. 15 Wald rodet,
- § 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände beseitigt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 17 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 18 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 19 wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- § 4 Nr. 20 gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
- § 4 Nr. 21 Gewässer anlegt, beseitigt oder ihre Ufer und Flachwasserzonen verändert oder auf sonstige Weise in den Wasserhaushalt eingreift,
- § 4 Nr. 22 Fischbesatzmaßnahmen durchführt,
- § 4 Nr. 23 Wege verlässt,
- § 4 Nr. 24 im bzw. über dem Gebiet Luftsportarten wie Drachenfliegen, Ultraleichtfliegen, Paragliding, Modellflugzeuge oder derg. betreibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung im Rahmen von besucherlenkenden Maßnahmen die Nahe überbrückt einschließlich dafür notwendige Wege herstellt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 16. März 1998

- 554-1.34.24 -

Bezirksregierung Koblenz

Danco